

**Gesetz
über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug
(Wirtschaftspflegegesetz)**

Vom 4. Juli 2013 (Stand 1. Januar 2018)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, *

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Der Kanton Zug positioniert sich national und international als attraktiver und wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort.

² Kanton und Gemeinden erhalten bzw. schaffen gute Rahmenbedingungen für im Kanton Zug ansässige Unternehmen, deren Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden sowie für Unternehmen, die beabsichtigen, sich im Kanton Zug anzusiedeln.

³ Der Kanton setzt sich insbesondere für die Innovations- und Technologieförderung sowie die Förderung von Neuunternehmen ein.

§ 2 Zusammenarbeit und Koordination

¹ Behörden und Verwaltung vernetzen den Wirtschaftsstandort Zug aktiv nach innen und aussen. *

² Der Kanton kann zu diesem Zweck regionalen oder nationalen Trägerschaften, Plattformen und/oder Institutionen im Wirtschaftsbereich beitreten.

³ Der Kanton koordiniert seine innerkantonalen Aktivitäten mit jenen der Gemeinden, der Wirtschaftsverbände und der Arbeitnehmendenverbände sowie weiterer Institutionen im Wirtschaftsbereich. Die Gemeinden stimmen ihrerseits ihre Aktivitäten auf jene des Kantons ab.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 3 Kontaktstelle Wirtschaft

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt als Anlaufstelle für ansässige und neu zuziehende Unternehmen eine Kontaktstelle Wirtschaft.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt das Pflichtenheft.

³ Die Kontaktstelle kann im Rahmen ihrer Netzwerkaktivitäten unterstützend Dritte beiziehen.

§ 4 Zuständigkeiten und Vollzug

¹ Der Kantonsrat entscheidet mit einfachem Beschluss über den Beitritt zu regionalen, nationalen und internationalen Trägerschaften, Plattformen und Institutionen im Wirtschaftsbereich, der jährliche Kosten von mehr als 100'000 Franken zur Folge hat.

² Der Regierungsrat entscheidet über den Beitritt zu regionalen, nationalen und internationalen Trägerschaften, Plattformen und Institutionen im Wirtschaftsbereich, der jährliche Kosten von bis zu 100'000 Franken zur Folge hat.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
04.07.2013	01.10.2013	Erlass	Erstfassung	GS 2013/058
28.11.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017/075
28.11.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 2017/075

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	04.07.2013	01.10.2013	Erstfassung	GS 2013/058
Ingress	28.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/075
§ 2 Abs. 1	28.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/075